

**Q-FLASH® cem 50 (P)/ Q-FLASH® cem 100 (P)/
Q-FLASH® cem 100 S (P)/ Q-FLASH® cem H5 (P)**

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

SICHERHEITSDATENBLATT

Ausgabedatum: 28.01.2009
Überarbeitet am: 12.11.2020

Seite 1 von 9

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Kennzeichnung der Mischung:	Q-FLASH® cem 50 (P)	Handelscode:	2002-1036
	Q-FLASH® cem 100 (P)		2000-1036
	Q-FLASH® cem 100 S (P)		2064-1036
	Q-FLASH® cem H5 (P)		2003-1036

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung: Bauchemie

Nicht empfohlene Verwendung: Daten nicht vorhanden.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: Concretum Construction Science AG, Steinackerstrasse 56, 8302 Kloten

Verantwortlicher: sicherheit@concretum.com

1.4 Notrufnummer

Toxikologisches Informationszentrum:	145 (innerhalb der Schweiz) +41 44 251 51 51 (aus dem Ausland)
Concretum Construction Science AG:	+41 44 445 13 46 www.concretum.com

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2009 (CLP)

Gefahrenklasse	Gefahrenklasse und Kategorie	Gefahrenhinweis
Schwere Augenschäden	Eye Dam. 1	H318
Hautreizungen	Skin Irrit. 2	H315
Kann Atemwege reizen	STOT Se 3	H335

Ausgabedatum: 28.01.2009

Überarbeitet am:

12.11.2020

2.2 Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2009 (CLP)

Piktogramm

GHS05



Signalwort

Ätzwirkung

GHS07



Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser

spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P362 Kontaminierte Kleidung ausziehen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäss den örtlichen / regionalen / nationalen / internationalen Vorschriften.

2.3 Sonstige Gefahren

Kein Inhaltsstoff PBT/ vPvB ist vorhanden

Weitere Risiken: Keine weiteren Risiken

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

N.A.

Ausgabedatum: 28.01.2009

Überarbeitet am:

12.11.2020

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe:	CAS-Nr.	Konzentration
Zement	65997-15-1	<95%

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste Hilfe Massnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Kontaminierte Kleidung ausziehen

Nach Inhalation

Frischlufztzufuhr. Bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt

Haut mit Seife und reichlich Wasser waschen. Kontaminierte Kleider ausziehen und vor dem nächsten

Gebrauch waschen.

Nach Augenkontakt

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.

Nach Verschlucken

Einen Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

N.A.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

N.A.

Abschnitt 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, CO₂, Pulver, Wasserdampf. Feuerlöschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff ausgehende Gefahren

Keine

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung: Auf Umgebungsbrand abstimmen.

Abschnitt 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen

Persönliche Sicherheitsausrüstung verwenden (siehe auch Kapitel 8).

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht in grossen Mengen in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

6.3. Verfahren zur Reinigung

Verschüttetes Material aufkehren oder aufsaugen und in geeigneten Behälter zur Entsorgung geben.

Ausgabedatum: 28.01.2009
Überarbeitet am:
12.11.2020

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt mit Augen und Haut vermeiden. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten. Kein Essen, Trinken und Rauchen während der Verarbeitung des Produktes. Nur in gut belüfteten Räumen verwenden und ein direktes Einatmen der Dämpfe vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräume und Behälter: Nur im ungeöffneten Originalgebinde aufbewahren. An einem kühlen Ort lagern. Entsprechend der Wassergefährdungsklasse sind die länderspezifischen Vorschriften zur Lagerung wassergefährdender Stoffe zu beachten. Zusammenlagerungshinweise: Nicht zusammen mit Säuren lagern. Getrennt von Lebensmitteln lagern. Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:
In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern. Vor Luftfeuchtigkeit und Wasser schützen. Empfohlene Lagertemperatur: 5-30 °C.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 8: Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Art des Beurteilungswert	Beurteilungswert		Herkunft
Schweiz: Maximaler Arbeitskonzentrationswert (MAK) Wert	8h	5 mg/m ³ (E)	SUVA: Grenzwert am Arbeitsplatz

E= Einatembrarer Staubfaktor

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Individuelle Schutzmassnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Atemschutz Bei guter Raumbelüftung nicht erforderlich.

Handschutz Geeignete Schutzhandschuhe tragen nach EN374 geprüfte Chemikalien Schutzhandschuhe

Art des Materials NBR (Nitrilkautschuk)

Augenschutz Schutzbrille mit Seitenschutz

Körperschutz Arbeitskleidung.

Abschnitt 9: Physikalisch-chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- | | |
|--------------------------------|--------------|
| a) Aggregatzustand | pulverförmig |
| b) Farbe | grau |
| c) Geruch | geruchlos |
| d) Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt: | > 1250°C |
| e) Siedepunkt: | N.A. |
| f) Entzündbarkeit: | N.A. |

Ausgabedatum: 28.01.2009

Überarbeitet am:

12.11.2020

g)	Untere und obere Explosionsgrenze:	N.A.
h)	Flammpunkt:	N.A.
i)	Zündtemperatur:	N.A.
j)	Zersetzungstemperatur:	N.A.
k)	pH-Wert:	11-13 gesättigte Lösung
l)	Kinematische Viskosität	N.A.
m)	Löslichkeit:	bis 1.5 g/l
n)	Verteilungskoeffizient n-Oktanol/ Wasser:	N.A.
p)	Schüttdichte:	0.9-1.8 g/cm ³
q)	Relative Dampfdichte:	N.A.
r)	Partikeleigenschaften:	N.A.

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Reaktivität zu erwarten.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktion: Stabil

10.4 Zu vermeinende Bedingungen

Feuchtigkeitszutritt vermeiden, da ansonsten Klumpenbildung und Verringerung der Produktqualität möglich ist.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Expositionsweg	Endpunkt	Wert	Spezies
dermal	LD50	2.000 mg/l	Kaninchen

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Haut- und schleimhautreizende Wirkung.

Schwere Augenschädigungen/Augenreizung

Stark augenreizend, Gefahr ernster Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Es gibt keine Anzeichen für eine Sensibilisierung der Atemwege. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.

Zusammenfassung der Bewertung der CMR-Eigenschaften

Ist weder als Keimzellmutagen, karzinogen noch als reproduktionstoxisch einzustufen.

Ausgabedatum: 28.01.2009

Überarbeitet am:

12.11.2020

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholter Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften**Bei Verschlucken**

Keine Daten vorhanden.

Bei Augenkontakt

Verursacht schwere Augenschäden.

Bei Einatmen

Keine Daten vorhanden.

Sonstige Angaben

Keine

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben**12.1 Toxizität**

Gemäss 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

Zement/Bindemittel gilt als nicht gefährlich für die Umwelt. Ökotoxikologische Untersuchungen mit Portlandzement an *Daphnia magna* (U.S. EPA, 1994a) [Referenz (6)] und *Selenastrum Coli* (U.S. EPA, 1993) [Referenz (7)] haben nur einen geringen toxischen Effekt gezeigt. Daher konnten die LC50 und EC50 Werte nicht bestimmt werden [Referenz (8)]. Es konnten auch keine toxischen Auswirkungen auf Sedimente festgestellt werden [Referenz (9)]. Die Freisetzung grösserer Mengen von Zement in Wasser kann jedoch zu einer pH-Wert-Erhöhung führen und damit unter besonderen Umständen toxisch für aquatisches Leben sein.

12.2 Prozess der Abbaubarkeit

Nicht zutreffend, da Zement/Bindemittel ein anorganisch mineralisches Material ist. Bei der Hydratation zurückbleibende Zement-/Bindemittelreste stellen kein toxikologisches Risiko dar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht zutreffend, da Zement/Bindemittel ein anorganisch mineralisches Material ist. Bei der Hydratation zurückbleibende Zement-/Bindemittelreste stellen kein toxikologisches Risiko dar.

12.4 Mobilität im Boden

Nicht zutreffend, da Zement/Bindemittel ein anorganisch mineralisches Material ist. Bei der Hydratation zurückbleibende Zement-/Bindemittelreste stellen kein toxikologisches Risiko dar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht zutreffend, da Zement/Bindemittel ein anorganisch mineralisches Material ist. Bei der Hydratation zurückbleibende Zement-/Bindemittelreste stellen kein toxikologisches Risiko dar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

RS 814.610 Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)

RS 814.600 Technische Verordnung über Abfälle (VeVA)

RS 814.610.1 Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen

Ausgabedatum: 28.01.2009

Überarbeitet am:

12.11.2020

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Behördlich zugelassene Deponien oder Verbrennungsanlagen zuführen. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen. Wenden Sie sich an ein örtlichen Entsorgungsdienst.

Produkt

Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Entsorgung des ausgehärteten Produkts wie Betonabfälle und Betonschlämme.

Verpackung

Restentleerte Behälter sind einer dafür geeigneten Verwertung zuzuführen (z.B. Container-Recycling).

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut nach der den Transportvorschriften.

14.1 UN-Nummer

N.A.

14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

N.A.

14.3 Transportgefahrenklasse

N.A.

14.4 Verpackungsgruppe

N.A.

14.5 Umweltgefahren

N.A.

14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

N.A.

Strassen- und Eisenbahntransport (ADR-RID)

N.A.

Lufttransport (IATA)

N.A.

Seetransport (IMDG)

N.A.

14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäss IBC-Code

N.A.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- **Verordnung 649/2012/EU über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)**
Nicht gelistet

Ausgabedatum: 28.01.2009

Überarbeitet am:

12.11.2020

- **Verordnung 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS)**
Nicht gelistet
- **Verordnung 850/2004/EG über persistente organische Schadstoffe (POP)**
Nicht gelistet
- **Beschränkungen gemäss REACH, Titel VIII**
Keine
- **Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)/SVHC-Kandidatenliste**
Nicht gelistet
- **Seveso Richtlinie (2012/18/EU (Seveso III))**
nicht zugeordnet
- **Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)-Anhang II**
Nicht gelistet
- **Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und – verbringungsregisters (PRTR)**
nicht gelistet
- **Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Massnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR)**
Nicht gelistet
- **Verordnung 98/2013/EU über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe**
Nicht gelistet
- **Verordnung 111/2005/EG zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern**
Nicht gelistet

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibung der Abkürzungen
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter
ADR	Europäisches Übereinkommen über die die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
CAS	Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigen Schlüssel, der CAS Registry Number
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Keinnzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
CMR	Krebserzeugend, erbgutverändert oder fortpflanzungsgefährdend
DGR	Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter

Ausgabedatum: 28.01.2009

Überarbeitet am:

12.11.2020

DMEL	Derived Minimal Effect Level
DNEL	Derived No-Effect Level
GHS	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
IATA	International air transport association
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations for the air transport
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	International Maritime Dangerous Goods
MARPOL	Marine Pollutant
NLP	No-Longer Polymer
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
RID	Ordnung für die international Eisenbahnförderung gefährlicher Güter
SVHC	Substance of Very High Concerns
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben basieren auf unserem Wissen zum Zeitpunkt der Publikation. Die Informationen sind für eine Sicherheits- und Gesundheitsbeurteilung durch eine Fachperson des Anwenders vorgesehen. Unabhängig davon sind die geltenden nationalen oder lokalen Vorschriften einzuhalten. Eine Übertragbarkeit auf andere Produkte oder auf andere Substanzen, welche mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt beschriebenen Produkt vermischt worden sind, ist nicht gegeben.
